Merkblatt zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schüler

Betriebspraktika werden nach Richtlinien durchgeführt, die vom Hessischen Kultusministerium herausgegeben sind (Verordnung vom 17.08.2018).
Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht vorgesehen.

Arbeitszeit und Pausen

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt 30 Stunden und liegt in der Regel Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 6 Stunden. Es müssen die in § 11 Jugendarbeitsschutz vorgesehenen Ruhepausen eingehalten werden, die bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten betragen und in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden.

Verantwortlichkeit des Betriebes

Der Betrieb benennt eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person. Sie/Er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums und übernimmt damit die ansonsten den Lehrerinnen und Lehrern obliegende Pflicht der Beaufsichtigung der Schüler.
Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.
Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Arbeitssicherheit nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren.
Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie sittliche Gefahren ausgesetzt sind oder eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet.
Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

Schulische Betreuung der Praktikanten

Die Schülerinnen und Schüler geben in jeder Woche an den betreuenden Lehrer / die betreuende Lehrerin eine kurze Nachricht (per Mail) der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums. Die Lehrerin bzw. der Lehrer wird von den Schülerinnen / Schülern nur nach Bedarf (oben genannte Vereinbarungen werden nicht eingehalten, bzw. betriebliche Lernaufgabe kann nicht erfüllt werden) kontaktiert. Für den Fall, dass ein Besuch nötig wird (Ermessen der betreuenden Lehrkraft), wird der Betrieb kontaktiert, ggf. sucht die betreuende Lehrkraft den Praktikanten / die Praktikantin dort in Absprache mit dem Betrieb auf.

Datenschutz

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen Kenntnis von personenbezogenen Daten, ist das geltende Datenschutzgesetz anzu-

wenden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung zum Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Schüler/innen sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert. Alle Schülerinnen und Schüler sind gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges, am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:
1.100.000,- € bei Personenschäden
500.000,- € bei Sachschäden
51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art
51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt. Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin oder ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts. Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

q:\ehemann\praktikum\praktikumsunterlagen_nach_vobo-2018.docx

_____

Datum, Kenntnis des/der Erziehungsberechtigten

Schülerbetriebspraktikum – Zusage für einen Praktikumsplatz

Zusage für einen Praktikumsplatz vom _____ bis _____

_____ _____
Name, Vorname Klasse

Name der Firma:

Straße:

PLZ und Ort:

Tel. / E-Mail:

Für die Betreuung im Betrieb ist Frau / Herr _____ zuständig.

_____ _____
Datum Unterschrift Firmen- / Betriebsleitung

Als Ansprechpartner/in der Schule ist Frau / Herr _____ zuständig.

Die Lehrkraft ist erreichbar: _____ _____
Telefonnummer Email

! Bei Erkrankung des Schülers/der Schülerin während des Praktikums informiert der Schüler/die Schülerin bis 07:00h sowohl den Betrieb, als auch die betreuende Lehrkraft.

→ Exemplar für die Schule/ Kopie für den Betrieb

q:\ehemann\praktikum\praktikumsunterlagen_nach_vobo-2018.docx

Beauftragung betrieblicher Betreuerinnen bzw. Betreuer

Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17.07.2018, §23 (4)

_____ _____
Name, Vorname Klasse

Name der Firma:

Straße:

PLZ und Ort:

Tel. / E-Mail:

Die von der Firma / dem Betrieb benannte und unten aufgeführte Person, beauftrage ich hiermit zur/m betrieblichen Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuer.

Betreuer/in: _____
Name

Gez. Schulleitung Schule am Ried (i.A.V. Ehemann-Koordination Berufspraktika Sek I),Oktober 2020

→ Exemplar für den Betrieb / Kopie für die Schule

q:\ehemann\praktikum\praktikumsunterlagen_nach_vobo-2018.docx

Datenschutz im Betriebspraktikum - Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17.07.2018, §28

Der/die Praktikant/in _____ _____
Name, Vorname Klasse

im Betriebspraktikum vom _____ bis _____

verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogenen Daten und firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr/ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Unternehmen oder Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren und zur ausdrücklichen Verschwiegenheit zu verpflichten.

Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

_____
Ort, Datum

_____
Praktikant/in

_____
Gesetzliche Vertreter/in

→ Exemplar für den Betrieb / Kopie für die Schule

q:\ehemann\praktikum\praktikumsunterlagen_nach_vobo-2018.docx